



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 1. März 1984

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
19.12. 83	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Formgußzeugnissen	57
19.12. 83	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Gesenkschmiedestücken aus Stahl und massivumgeformten Werkstücken aus Stahl	59
19.12. 83	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen für Hydraulik und Pneumatik	61
4. 1.84	Anordnung Nr. 2 über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Rekultivierungsanordnung —	63
4. 1.84	Dritte Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Badennutzungsverordnung —	63
25. 1.84	Anordnung über die Verleihung der Titel „Museumsrat“ und „Obermuseumsrat“	65
27. 1.84	Anordnung Nr. 3 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger	66
27. 1.84	Anordnung Nr. 2 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Komplexe Tierversicherung — sowie für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchen- und Schlacht- tierversicherung —	66
30. 1.84	Anordnung über die Gewährleistung der Sicherheit in Schwimmbädern	67
1. 2.84	Anordnung Nr. 52 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	70
2. 2.84	Anordnung über Abwassereinleitungsentgelt	70
14. 2.84	Anordnung Nr. 2 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes	71

Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Formgußzeugnissen vom 19. Dezember 1983

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung und Bilanzierung von Formgußzeugnissen und bestimmt die Voraussetzungen für den Abschluß der entsprechenden Wirtschaftsverträge.

(2) Formgußzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnispositionen der ELN 124 00 00 0 mit Ausnahme der ELN 124 34 00 0 — Temperguß für Fittings.

(3) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane als Versorgungsbereiche, für die Fondsträger und Bedarfsträger, für die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe, für die Hersteller (im folgenden Gießereibetriebe genannt) und deren übergeordneten Organe sowie für die Betriebe und Einrichtungen, die als Handelslager fungieren.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Außenhandelsbetriebe, die Formgußzeugnisse importieren.

(5) Diese Anordnung findet für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) nur Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes festgelegt ist. Die

§§ 5 und 7 dieser Anordnung finden für diese Besteller keine Anwendung.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Versorgung der Volkswirtschaft mit Formgußzeugnissen erfolgt für die Staatsplan- und Ministerbilanzpositionen auf der Grundlage von Bilanzanteilen. Die weitere Einordnung im Sortiment nach Herstellungsverfahren entsprechend dem Bilanzverzeichnis erfolgt im Ergebnis von Bilanzabstimmungen. Dazu werden vom bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ (im folgenden Bilanzorgan genannt) mit den Kombinarsbilanzen Lieferauflagen für die übergeordneten Organe der Gießereibetriebe und Lieferanteile für die Fondsträger erteilt.

(2) Die Versorgungsbereiche, Fondsträger und Bedarfsträger sind zur Einhaltung der ausgereichten Bilanzanteile, die Gießereibetriebe und ihre übergeordneten Organe zur Einhaltung der ihnen erteilten Lieferauflagen verpflichtet. Die Fondsträger und Bedarfsträger sind darüber hinaus für die Einhaltung der ihnen erteilten Lieferanteile verantwortlich.

(3) Bei der Zuordnung der Bedarfsträger zu den Gießereibetrieben ist unter Berücksichtigung der

— bereits bestehenden langfristigen Kooperationsbeziehungen

— kombinarsinternen Kooperationen

— Erfordernisse der Urformwerkzeug-Bereitstellung

— rationellen Fertigung in den Gießereibetrieben

— Optimierung der Transportprobleme

so zu entscheiden, daß eine hohe Effektivität der Versorgung gesichert wird.